

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 des Kirchlichen Rechnungshofes (KRH)

Die Rechtsgrundlage für die Prüfung der Jahresrechnung des Kirchlichen Rechnungshofes der EKBO, im Folgenden KRH genannt, ist das Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) in der Fassung vom 28.10.2016. Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 RPG prüften wir die Jahresrechnung 2017 sowie die ihr zugrunde liegende Buchführung und berichten über das Ergebnis unserer Prüfung.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Haushaltsplan 2017, die Buchführung sowie die Jahresrechnung 2017 und insbesondere die Einhaltung der einschlägigen, im geprüften Zeitraum geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung. Der Haushalt des KRH wird unter der Funktion 7710 des Landeskirchlichen Haushaltsplans geführt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir am 16. Januar 2019 in den Räumen des KRH durchgeführt. Vom KRH standen uns der Direktor, Herr Martin Bolwig und Herr Sven Eitel für Rückfragen zur Verfügung. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Berichts.

Wirtschaftler kraft Amtes war der damalige Direktor des KRH, Herr Klaus Lachenmann bis zu seinem Ausscheiden am 31.10.2017. Die Vertretung in der Wirtschaftlerfunktion kraft Amtes nahm bis zum 31.10.2017 Herr Sven Eitel uneingeschränkt für alle Gruppierungen wahr. Zum 1. November 2017 wurden die Herren Bolwig und Eitel gemeinsam zu Wirtschaftlern kraft Amtes berufen; Herr Eitel als 1. Vertreter und Herr Bolwig als 2. Vertreter des damaligen Direktors. Frau Heike Puppe nahm die Bewirtschaftung für verschiedene Gruppierungen im Bereich der Sachkosten wahr. Eine Beauftragung gemäß § 13 Abs. 2 HKVG durch die Wirtschaftler kraft Amtes erfolgte jedoch nicht. Die Erteilung der Wirtschaftlerbefugnisse muss jeweils mit der Aufstellung des Haushaltsplanes erfolgen.

Die Unterschriftsproben der Wirtschaftlerin und der Wirtschaftler lagen vor.

Dem KRH standen 15,0 VZE (Vollzeiteinheiten) zur Verfügung, von denen 2,75 VZE gesperrt und 3,05 VZE nicht besetzt waren. Somit waren per Jahresabschluss 9,2 Stellen besetzt. Der Stellenrahmen ist damit eingehalten.

Herr Bolwig und Herr Eitel erläuterten die Darstellung des Jahresabschlusses und beantworteten Fragen zur Buchführung.

Der Einnahmehaushaltsansatz betrug gemäß Nachtragshaushaltsplan	50.000,00 €
Die Soll-Einnahmen betragen	30.266,22 €
Differenz	-19.733,78 €

Die Einnahmen hängen von der Anzahl der Rahmenprüfungen und sonstiger Prüfungen ab und sind deshalb bei Anmeldung des Haushaltsplans noch nicht genau zu kalkulieren.

Der Ausgabehaushaltsansatz betrug gemäß Nachtragshaushaltsplan	662.770,00 €
Die Soll-Ausgaben betragen	503.335,39 €
Differenz	-159.434,61 €

Die Minderausgaben beruhen im Wesentlichen auf noch nicht besetzten, aber vorhandenen Planstellen.

Der Haushalt wurde ausgeglichen durch eine Zuführung an die Budgetrücklage gem. § 4 Abs. 2 Haushaltsgesetz i.H.v. 32.056,02 €. Der Personalkostenrücklage wurden 107.644,81 € zuzüglich 5.416,49 € Zinsen zugeführt. Der Bestand der Personalkostenrücklage beträgt per Jahresabschluss 669.740,44 €. Die Budgetrücklage weist per Jahresabschluss einen Bestand von 194.683,52 € aus.

Das Budget ist eingehalten und der planerische Zuschussbedarf wurde nicht überschritten. Der Bereich der Sachkosten wurde stichprobenweise geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Bemerkung:

Die Prüfungskommission weist wiederholt darauf hin, dass sämtliche Gruppierungen der Funktion 7710 vom KRH zu bewirtschaften sind (s. § 20 Abs. 1 S. 2 RPG und s. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2015). Dazu gehören auch die Buchungen der Mieten des KRH (Grp. 6962) sowie die Zuführungen an Rücklagen (Grp. 9110) und Entnahmen aus Rücklagen (Grp. 3110). Allerdings ist diesbezüglich vor Anordnung Einvernehmen mit der Finanzabteilung herzustellen.

Prüfungsergebnis

Der Landessynode wird empfohlen, den Wirtschaftern kraft Amtes des KRH für das Rechnungsjahr 2017 gemäß § 85 HKVG Entlastung zu erteilen.

Der Prüfungsbericht wurde mit den Herren Bolwig und Eitel besprochen. Auf die Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 RPG wird deshalb verzichtet.

Berlin, den 22. Januar 2019



 Rechnungsprüferin



 Rechnungsprüfer